



## Whistleblowing-Meldungen

Gemäß dem Gesetzesdekret Nr. 24 vom 10. März 2023 hat das Bonifizierungskonsortium „Vinschgau“ die vorgeschriebenen Kanäle für die Entgegennahme und Verwaltung von Whistleblowing-Meldungen eingerichtet.

### Wer kann melden?

- Personen mit Verwaltungs-, Management-, Kontroll-, Aufsichts- oder Vertretungsfunktionen in der Gesellschaft;
- alle Angestellten, Mitarbeiter, Freiberufler, Berater, Freiwilligen, Praktikanten, bezahlt oder unbezahlt, die für das Unternehmen arbeiten;
- Personen, die in der Vergangenheit die oben genannten Funktionen ausgeübt haben, wenn die Informationen über Verstöße im Laufe der Beziehung erworben wurden, und Personen, mit denen die Beziehung noch nicht entstanden ist.

### Die Bereiche der potenziellen Berichterstattung

Die Verstöße, die gemeldet werden können, betreffen:

- Verwaltungs-, Rechnungslegungs-, zivil- oder strafrechtliche Verstöße;
- Verordnungen der Europäischen Union (Einzelheiten siehe Artikel 1 des Gesetzesdekrets Nr. 24/2023);
- Verhaltenskodex.

Informationen über Verstöße können sich auch auf noch nicht begangene Verstöße beziehen, von denen der Berichterstatter aufgrund konkreter Beweise vernünftigerweise annimmt, dass sie begangen werden könnten.

Dabei kann es sich auch um Unregelmäßigkeiten und Anomalien handeln, die nach Ansicht des Berichterstatters zu einem der im Dekret vorgesehenen Verstöße führen könnten.

### Der interne Meldekanal

- Schriftlich, auf elektronischem Wege durch Übermittlung einer E-Mail an die folgende Adresse: [whistleblowing@bonikons.it](mailto:whistleblowing@bonikons.it);
- durch ein direktes Treffen mit dem Verantwortlichen der *Whistleblowing*-Meldungen.